

**Amt der Vorarlberger Landesregierung**  
Abteilung Gesetzgebung  
Landhaus  
6901 Bregenz

Feldkirch Fraxern Göfis  
Klaus Laterns Meiningen  
Rankweil Röthis Sulz  
Übersaxen Viktorsberg  
Weiler Zwischenwasser

# Gesetzesentwürfe der Landesregierung (RPG, BauG, Leerstandsabgabe)

## Stellungnahme

### Inhalt

1. Präambel	S.1
2. Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes	S. 2-6
3. Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes	S. 7
4. Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen und Wohnungsleerständen – Sammelgesetz	S. 7

---

## 1. Präambel

Die Regio Vorderland-Feldkirch ist eine Regionalplanungsgemeinschaft von 13 sehr unterschiedlichen Gemeinden, sowohl was die Größe anbelangt als auch in Betracht der sozialen, räumlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen. Daher ist die Änderung von raumrelevanten Gesetzen wie dem Raumplanungsgesetz von besonderer Bedeutung für die weitere interkommunale Zusammenarbeit in der Region.

Seit und auf Basis des Raumplanungsgesetzes 2019 wurde in der Regio Vorderland-Feldkirch ein ambitioniertes regREK-Zielbild erstellt und von allen 13 Gemeindevertretungen (nahezu einstimmig) im Jahr 2021 beschlossen. Als konkretes Ergebnis des Zielbildes ist die Regio Vorderland-Feldkirch den Programmen KLAR! und KEM beigetreten. Für die Betreuung der Programme wurden zwei Stellen geschaffen. Zudem wurde 2022 in der Geschäftsstelle der Regio eine eigene Stelle für regionale und kommunale Raumplanung eingerichtet.

Im Sinne einer fachlich fundierten regionalen Raumplanung laufen derzeit – auf Grundlage des regREK – u.a. folgende Planungs- bzw. Umsetzungsprozesse: regionale Freizeitinfrastrukturen und Naherholung, interkommunale Betriebsgebiete, regionale Abstimmung von Bebauungsvorgaben, regionaler Planungsbeirat 1452 (Rankweil/Feldkirch). Vor allem vor dem Hintergrund dieser gemeindeübergreifenden raumpolitischen Fortschritte ist die geplante Novelle des RPG für die Regio von großer Relevanz.

Die unterzeichnenden Bürgermeister:innen aus der Region Vorderland-Feldkirch (Bgm. Wolfgang Matt, Bgm. Thomas Lampert, Bgm. Simon Morscher, Bgm. Thomas Pinter, Bgm. Katharina Wöß-Krall, Bgm. Roman Kopf, Bgm. Karl Wutschitz, Bgm. Manfred Vogt, Bgm. Philibert Ellensohn, Bgm. Dietmar Summer, Jürgen Bachmann) ergreifen daher die Möglichkeit, Stellung in Bezug auf die geplanten Gesetzesänderungen zu nehmen. Schwerpunkt bildet dabei der Begutachtungsentwurf des Gesetzes über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes.

---

## 2. Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes

Die Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Gesetzes über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes besteht aus

- 2.1. einer **Kurz-Zusammenfassung** der fachlichen Überlegungen und
- 2.2. **Erläuterungen im Detail** zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes

### 2.1 Kurz-Zusammenfassung

**Positiv gesehen werden insbesondere:**

- die Konkretisierung der Bestimmungen betreffend **Ferienwohnungen**, insbesondere zu den sogenannten „Investorenmodellen“ (§§ 16 und 16a)
- Berücksichtigung von Belangen des **Klimaschutzes** und der **Klimawandelanpassung** (z.B. §§ 2, 11, 28)
- Verpflichtung zur Errichtung einer **Photovoltaik-Anlage** bei Neubau oder Erweiterung von Einkaufszentren (§ 15 Abs. 8 lit. e)
- Vereinfachungen betreffend die Festsetzung eines Mindestmaßes der baulichen Nutzung bei Neuwidmung von Bauflächen oder Sondergebieten (§ 12 Abs. 5 lit. a)
- Bausperren im Falle der (teilweisen) Aufhebung eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes durch den Verfassungsgerichtshof (§ 25 Abs. 4 sowie § 37 Abs. 4)

**Kritisch gesehen werden:**

- Bestimmungen der Novelle, die den **übergeordneten Raumplanungs- und Klimazielen**, wie z.B.:
  - haushälterischer Umgang mit Grund und Boden,
  - Sicherung von Flächen für die Landwirtschaft,
  - Erhalt der Freiräume für Landwirtschaft und Naherholung,
  - Entgegenwirken von räumlichen Strukturen, die unnötigen motorisierten Individualverkehr verursachenentgegenstehen bzw. diese konterkarieren.  
Das betrifft insbesondere Regelungen zu den Freiflächen – Sondergebieten (§ 18 Abs. 4).
- Neuregelungen bzw. Präzisierungen, die wegen der Erweiterung von kommunalen Handlungsspielräumen zu langwierigen und konflikträchtigen Entscheidungsfindungsprozessen in Gemeinden und in der Folge zu einem **Mehraufwand in der kommunalen Verwaltungs- und Gremienarbeit** führen können (z.B. Widmungen betreffend Freiflächen – Sondergebiete gem. § 18 Abs. 4 oder die Möglichkeit, Zonen für Investorenmodelle festzulegen gem. § 16a Abs. 1 zweiter Satz).
- Bestimmungen zu den **Freiflächen – Sondergebieten** (§ 18 Abs. 4) mit folgenden möglichen nachteiligen Wirkungen:
  - Einige der neu vorgeschlagenen Sondergebiets-Kategorien in § 18 Abs. 4 können den Widmungsdruck auf Gemeinden aufrechterhalten oder sogar erhöhen.
  - Was als Erleichterungen im Hinblick auf Rechtssicherheit, Handlungsspielraum bzw. Verwaltungsvereinfachung für die Gemeinden gedacht sein mag, kann sich auf längere Sicht im Hinblick auf eine nachhaltige räumliche Entwicklung als problematisch erweisen (z.B. die ausdrückliche bzw. beispielhafte Nennung von Reitanlagen, Beherbergungsbetrieben, Lagerplätzen und Stellplätzen).
  - Das Problem der Zweckentfremdung von Freiflächen und damit der Zersiedelung der Landschaft würde fortgeschrieben, verstärkt und verfestigt werden.
  - Durch die beabsichtigten Neuregelungen sind zukünftig raumplanungsfachlich nachteilige Entwicklungen im Bereich der Landesgrünzone zu befürchten.
- die Möglichkeit für Gemeinden, weiterhin **Zonen für „Investorenmodelle“** festzulegen (§ 16a Abs. 1 zweiter Satz), obwohl die Problematik der „Investorenmodelle“ erkannt wurde. Hier könnte der Druck besonders auf die Berggemeinden steigen, Zonen für „Investorenmodelle“ festzulegen.

## 2.2 Erläuterungen im Detail

### Raumplanungsziele (§ 2):

Die Raumplanungsziele bilden einen wichtigen Rahmen für die planerische Abwägung zwischen unterschiedlichen Interessen. Es wird begrüßt, dass sich der hoch relevante Themenbereich Klimaschutz zukünftig auch in den Raumplanungszielen explizit wiederfindet (§ 2 Abs. 2 lit. b).

Die **Klimawandelanpassung** wird aus unserer Sicht nur unzureichend in den Raumplanungszielen behandelt. Es ist unseres Erachtens wichtig, die Notwendigkeit der Klimawandelanpassung stärker in den Raumplanungszielen zu verankern.

Es wird daher angeregt, die Formulierung des Raumplanungsziels lit. d) wie folgt zu ergänzen:

*d) Die Siedlungsgebiete sind bestmöglich vor Naturgefahren und den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu schützen; die zum Schutz vor Naturgefahren und zur Anpassung an den Klimawandel notwendigen Freiräume sollen erhalten bleiben.*

### Grundlagenerhebung (§ 5):

Die Ergänzungen, dass Dienststellen der Landes- und Gemeindeverwaltung zur Datenübermittlung verpflichtet werden, sind im Sinne der gesteigerten Transparenz zu begrüßen.

### Räumlicher Entwicklungsplan Allgemeines (§ 11)

Für die Bestimmungen des Räumlichen Entwicklungsplans lassen sich analog zu den Raumplanungszielen ähnliche Feststellungen treffen und verweisen wir diesbezüglich auf unsere Ausführungen zu den Raumplanungszielen (§ 2 RPG).

Die Konkretisierung in § 11 Abs.3, dass die Bevölkerung in angemessener Weise bereits vor Beschlussfassung des Entwurfes des Räumlichen Entwicklungsplans gewährleistet werden muss, wird begrüßt.

### Flächenwidmungsplan Allgemeines (§ 12)

Laut Entwurfstext zum Raumplanungsgesetz soll in § 12 Abs. 5 lit. a die Festsetzung eines Mindestmaßes der baulichen Nutzung entfallen, sollte die Errichtung oberirdischer Gebäude aufgrund von Festlegungen des Bebauungsplanes nicht möglich sein. Dies ist jedenfalls zu begrüßen.

Aus Sicht der unterzeichnenden Bürgermeister:innen sollte diese Bestimmung noch dahingehend erweitert werden, dass die Festlegung eines Mindestmaßes der baulichen Nutzung auch dann entfällt, wenn die Liegenschaft bereits bebaut ist. Diese Ergänzung würde jedenfalls eine administrative Erleichterung bedeuten.

### Einkaufszentren (§ 15)

Unserer Ansicht nach stellt die verpflichtende Errichtung einer **Photovoltaik-Anlage** auf Einkaufszentren (§ 15 Abs. 7 lit. e) einen fachlich guten Vorstoß dar. Aufgrund der relativ geringen EKZ-Neuwidmungen oder EKZ-Erweiterungen in Vorarlberg regen wir an, diese Vorgabe auch auf **andere Widmungskategorien**, wie sonstige Handelsbetriebe oder Betriebsgebiete auszuweiten. Zudem sollte die Vorgabe zur Errichtung von PV-Anlagen noch um die Vorgabe zur Errichtung von Gründächern oder Grünfassaden erweitert werden.

### Ferienwohnungen (§§ 16, 16a, 16b)

Von diesen Regelungen sind in der Regio Vorderland-Feldkirch besonders die Berggemeinden Fraxern, Viktorsberg, Übersaxen und Laterns betroffen, die nicht unter die Ausnahmeverordnung Ferienwohnungen fallen.

Ausdrücklich begrüßt wird die Konkretisierung der Regelungen, die aus unserer Sicht eine deutliche Verbesserung gegenüber den bisherigen Bestimmungen darstellt. Wie im Erläuterungsbericht ausführlich dargestellt, soll damit der erkannten problematischen Entwicklung von sogenannten „Investorenmodellen“ entgegen gewirkt werden.

Für uns ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum Gemeinden weiterhin die Möglichkeit bekommen sollen, Zonen für solche „Investorenmodelle“ festzulegen (§ 16a Abs. 1 zweiter Satz), zumal diese Zonen auch festgelegt werden können, wenn die Ferienwohnungsquote bereits überschritten ist (§16b Abs. 5 zweiter Satz).

Wir sehen die Problematik, dass hier der Druck besonders auf kleinere Gemeinden in attraktiver Lage steigen könnte, Zonen für „Investorenmodelle“ gem. § 16a Abs. 1 zweiter Satz festzulegen.

## Freiflächen (§18)

Die Regelung zu den Freiflächen-Sondergebieten (§ 18 Abs. 4) wird präzisiert und erweitert. Begrüßenswert ist die explizite Erwähnung, dass für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen Sondergebiete festgelegt werden können.

Aus unserer Sicht stehen jedoch folgende Präzisierungen bzw. Erweiterungen in § 18 Abs. 4 **im Widerspruch zu einigen Raumplanungszielen** gem. § 2 RPG und begünstigen unerwünschte raumplanerische Entwicklungen:

- **Anlagen, die in der Art der Bodennutzung der Land- oder Forstwirtschaft ähneln** (Abs. 4 lit. a): Als Anlagen, die in der Art der Bodennutzung der Land- oder Forstwirtschaft ähneln, werden beispielhaft auch **Reitanlagen** genannt. Im Erläuterungsbericht ist nicht näher ausgeführt, wie sich die Ähnlichkeit der Bodennutzung definiert. Im Falle der Reitanlagen könnte damit argumentiert werden, dass die Ähnlichkeit darin bestünde, dass Tiere auf der Weide oder Koppel stehen und allenfalls mit Futter von den umgebenden Grünlandflächen versorgt werden. Dieser Argumentation folgend, wären auch Ställe für Tierhaltung aus Liebhaberei (z.B. einige wenige Stück Schafe oder Ziegen, zwei Pferde, Hühner etc.) zulässig. Auch ein Streichelzoo wäre demzufolge denkbar. Ansinnen dieser Art werden relativ häufig an die Gemeinden herangetragen und zumeist versagt, um eine Verbauung der freien Landschaft durch Kleinbauten („Verhüttelung“) hintan zu halten. Vor dem Hintergrund bereits bestehender Reitanlagen und ähnlicher Einrichtungen in Freiflächen wäre es in Zukunft noch schwieriger, derartige Widmungswünsche abzulehnen. Gerade die Landesgrünzone steht diesbezüglich bereits jetzt unter starkem Nutzungsdruck.

*Es wird daher vorgeschlagen, in lit. a das **Beispiel Reitanlagen zu streichen** oder zumindest im Erläuterungsbericht näher darzulegen, worin die Ähnlichkeit der Art der Bodennutzung mit der Land- und Forstwirtschaft bestehen soll.*

- **Anlagen, die Erholungszwecken oder ähnlichen Zwecken dienen** (Abs. 4 lit. b): Die beispielhafte Erwähnung von **Beherbergungsbetrieben** wird äußerst problematisch gesehen. So wie derzeit im Gesetzestext formuliert und im Erläuterungsbericht ausgeführt, könnte man schließen, dass allein der Umstand des Vorhandenseins einer touristischen Attraktion oder Einrichtung, wie z.B. eines Schigebiets, die besondere Eignung und Bindung eines Beherbergungsbetriebs an diesen Standort begründet. Demzufolge wären z.B. ein Golfhotel an einem Golfplatz, ein Seehotel an einem Gewässer, ein Wanderhotel in einem Wandergebiet oder ein Panoramahotel an einem besonders schönen Aussichtspunkt ebenso begründbar und zulässig.

Weiter geht aus der Bestimmung nicht hervor, ob sie nur für gewerbliche Beherbergungsbetriebe gelten soll oder auch für die Betriebsart Privatunterkunft.

*Es wird daher vorgeschlagen, in lit. b das **Beispiel Beherbergungsbetrieb zu streichen** oder zumindest im Erläuterungsbericht die Spezifika der besonderen Eignung und der Standortgebundenheit zu präzisieren. Ggf. wären Betriebsart und Größe des Beherbergungsbetriebs genauer festzulegen.*

- **Anlagen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (...) sowie Lagerplätze** (Abs. 4 lit c): Die explizite Erwähnung, dass Anlagen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur als Sondergebiete festgelegt werden können, ist sinnvoll.

Gemäß den Bestimmungen in lit. c sollen jedoch neben solchen Anlagen auch **Lagerplätze** als Sondergebiete festgelegt werden können. Abgesehen davon, dass diese Lagerplätze ebenerdig sein müssen, finden sich im Erläuterungsbericht keine weitergehenden Ausführungen, z.B. zu möglichen Einschränkungen im Hinblick auf Umfang oder Art der gelagerten Materialien. Es könnte somit der

Schluss gezogen werden, dass unter Einhaltung sonstiger relevanter gesetzlicher Bestimmungen Sonderflächen für die ebenerdige Lagerung von Materialien und Gütern aller Art festgelegt werden könnten, z.B. für Holz, Baumaterialien, Bauschutt, Aushubmaterial, witterungsunempfindliche Produktionsmaterialien, Fertig- oder Halbfertigerzeugnisse, Verpackungsmaterial etc. Die Widmungskategorie FS-Lagerplatz könnte somit für einen Betrieb eine attraktive Möglichkeit darstellen, außerhalb gewidmeter Baufläche – Betriebsgebiet Flächen für den betrieblich notwendigen Prozess „Lagerung“ zu schaffen. Dies könnte besonders auf Betriebe zutreffen, die am Siedlungsrand liegen bzw. an die Landesgrünzone angrenzen.

*Es wird daher vorgeschlagen, in lit. c die Wortfolge „sowie Lagerplätze“ zu streichen. FS-Widmungen für Lagerplätze, die an einen bestimmten Standort gebunden sind oder sich an einem bestimmten Standort besonders eignen, wären auch ohne diese explizite Erwähnung möglich.*

- **Anlagen zur zweckmäßigen Erschließung rechtmäßig bestehender Gebäude und sonstiger Anlagen (Abs. 4 lit e):**

Neu ist die ausdrückliche Möglichkeit, dass Anlagen zur zweckmäßigen Erschließung rechtmäßig bestehender Gebäude und sonstiger Anlagen als Sondergebiet festgelegt werden können. Als Beispiel werden **Stellplätze** angeführt. Gemäß Erläuterungsbericht handelt es sich um Stellplätze im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. m BauG. Darunter fallen Ein- und Abstellplätze (z.B. Parkplätze und Garagen für PKW und LKW).

Gemäß Erläuterungsbericht sind diese auch dann als zweckmäßig anzusehen, wenn bereits Stellplätze vorhanden sind und durch die neu zu errichtenden Stellplätze die Nutzung wesentlich verbessert wird. Beispielhaft werden Schilifte erwähnt. Diese Bestimmung scheint geeignet, zusätzlichen motorisierten Individualverkehr zu Freizeit Zwecken zu erzeugen, anstatt auf nachhaltigere Mobilitätsformen zu setzen.

Zudem könnte die Bestimmung auch dahingehend ausgelegt werden, dass neben einem rechtmäßig bestehenden Betriebsgebäude in Baufläche-Betriebsgebiet auf einer angrenzenden Freifläche z.B. die Stellplätze einschließlich Garagen des Firmenfuhrparks oder die Parkplätze für die Mitarbeitenden errichtet werden könnten. Diese Möglichkeit könnte angesichts der knappen Verfügbarkeit von Grundstücken in gewidmeter Baufläche – Betriebsgebiet eine attraktive Option, insbesondere für das Transportgewerbe, darstellen. Auch hier sehen wir die Siedlungsränder und die an gewidmetes Bauland angrenzenden Bereiche der Landesgrünzone unter besonderem Druck.

*Es wird daher vorgeschlagen, in lit. e die Möglichkeiten der zweckmäßigen Erschließung enger zu fassen oder **lit. e ganz zu streichen**. FS-Widmungen für Stellplätze, die an einen bestimmten Standort gebunden sind oder sich an einem bestimmten Standort besonders eignen, wären auch ohne diese explizite Erwähnung möglich.*

#### **Schlussfolgerung:**

- Durch diese Neuerungen in § 18 Abs. 4 wird der **Widmungsdruck auf Gemeinden aufrechterhalten bzw. sogar erhöht**, da u.a. durch die beispielhaften Aufzählungen Begehrlichkeiten geweckt werden könnten. Was als Erleichterung für die Gemeinden gedacht sein mag (einerseits werden bestehende, aus raumplanerischer Sicht problematische FS-Widmungen rechtlich saniert, andererseits wird ein noch größerer Handlungsspielraum für zukünftige FS-Widmungen geschaffen), läuft mittel- bis langfristig einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung zuwider.
- Mit den oben erwähnten Ergänzungen in lit. a, b, c und e wird das Problem des Nutzungsdrucks auf Freiflächen und der **Zweckentfremdung von Freiflächen** und damit der Zersiedelung fortgeschrieben, verstärkt und verfestigt.
- Speziell für die **Landesgrünzone**, in der grundsätzlich FS-Widmungen möglich sind, bedeuten die neuen Bestimmungen eine massive Schwächung. Um dieser Schwächung entgegenzuwirken, müssten für die Landesgrünzone betreffend FS-Widmungen strengere Maßstäbe angelegt und gesetzlich verankert werden. Aus Sicht der Geschäftsstelle der Regio Vorderland-Feldkirch sind durch die beabsichtigten Neuregelungen zukünftig raumplanungsfachlich nachteilige und unerwünschte Entwicklungen im Bereich der Landesgrünzone zu befürchten.

## Vorbehaltsflächen (§ 20)

Die Ergänzung von § 20 Abs. 2 um den förderbaren Wohnbau soll den Gemeinden eine zusätzliche Möglichkeit bieten, Voraussetzungen für leistbares Wohnen zu schaffen. Die Bestimmung zielt auf die objektbezogenen Voraussetzungen nach den Vorschriften des Wohnbauförderungsrechts ab.

Theoretisch wäre damit auch die Festlegung von Vorbehaltsflächen für Einfamilienhäuser, die diese Kriterien erfüllen, möglich. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird vorgeschlagen, dass diese Bestimmung für Wohnbauprojekte ab einer bestimmten Größe, z.B. ab drei Wohneinheiten, gelten soll.

## Bausperre (§ 25)

Die Bausperre für die betroffenen Grundstücke im Falle einer auch teilweisen Aufhebung des Flächenwidmungsplanes durch den Verfassungsgerichtshof (§ 25 Abs. 4) wird begrüßt.

## Bebauungsplan Allgemeines (§ 28)

Der Entwurfstext wurde in § 28 Abs. 3 lit. m um den Aspekt der Begrünung ergänzt, was begrüßt wird. Es wird vorgeschlagen, diesen Punkt zusätzlich um den Aspekt „Photovoltaik-Nutzung an Fassade oder Dach“ zu erweitern.

Es wird weiter angeregt, § 28 Abs. 3 um einen weiteren Punkt zu „Art, Umfang und Lage von Radabstellanlagen“ zu ergänzen, um auch die Erreichbarkeit und den Umfang dieser Abstellanlagen regeln zu können.

## Bausperre (§ 37)

Die Bausperre für die betroffenen Grundstücke im Falle einer auch teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes durch den Verfassungsgerichtshof (§ 37 Abs. 4) wird begrüßt.

## Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Ergänzung der Bestandsregelung in § 58 Abs. 3 lit. d, dass nun auch Zubauten bei Gebäuden im Freihaltegebiet zulässig sind, die ganzjährig bewohnte Wohngebäude sind, scheint geeignet, Härtefälle abzumildern.

Die Regelung in § 61 Abs. 7a wird begrüßt. Sie schafft Klarheit für den Fall, dass eine Gemeinde ihrer Verpflichtung zur Erstellung eines Räumlichen Entwicklungsplans nicht nachkommt.

Die Regelung in § 63 Abs. 5 stellt klar, dass bestehende Widmungen als Freifläche – Sondergebiete, die mit den geänderten Bestimmungen in § 18 Abs. 4 unvereinbar sind, ohne unnötigen Aufschub an die neue Rechtslage anzupassen sind. Das betrifft besonders FS-Widmungen für Betriebserweiterungen (z.B. Produktionsstätten oder Lagerhallen). Das bedeutet für die betroffenen Gemeinden, dass für jede einzelne dieser Widmungen der Flächenwidmungsplan geändert werden muss. Das bedeutet einen erhöhten Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten.

---

### 3. Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes

Die geplanten Änderungen werden zur Kenntnis genommen.

---

### 4. Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen und Wohnungsleerständen – Sammelgesetz:

Seitens der Regio Vorderland-Feldkirch wird die Möglichkeit einer Leerstandsabgabe als grundsätzlich begrüßenswert erachtet. Sie kann einen Beitrag zur (Markt-)Mobilisierung leerstehenden Wohnraums leisten.

Der aktuelle Gesetzesentwurf sieht vor, den Gemeinden die Verordnung einer Leerstandsabgabe zu ermöglichen. Eine **landesweit ausgerollte, einheitliche und zentral administrierte Lösung** ist somit nicht gewährleistet. Eine solche wäre aber hinsichtlich des zu erwartenden Wirkungsgrades wesentlich sinnvoller und erfolgsversprechender. Ein signifikanter Lenkungseffekt einer Leerstandsabgabe wäre gemäß unserer Einschätzung nur durch eine flächendeckende und landesweit einheitliche Umsetzung zu erwarten.

Im aktuellen Entwurf liegt der Vollzug einer (etwaigen) Leerstandsabgabe in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinden. Dadurch entsteht wiederum zusätzlicher Verwaltungsaufwand auf Gemeindeebene.

Abschließend ersuchen wir zukünftig bei umfangreichen Gesetzesvorhaben **eine längere Begutachtungsfrist** von mindestens sechs Wochen vorzusehen, da eine eingehende fachliche Prüfung und politische Abstimmung (insbesondere auf regionaler Ebene) eine entsprechend lange Begutachtungsfrist erfordern.

Mit der Bitte um Beachtung



*Katharina Wöß-Krall*

Obfrau Bgm. Katharina Wöß-Krall

*Karl Wutschitz*

Obmann-Stv. Bgm. Karl Wutschitz

*Wolfgang Matt*

Bgm. Wolfgang Matt, Feldkirch

*Thomas Lampert*

Bgm. Thomas Lampert, Göfis

*Simon Morscher*

Bgm. Simon Morscher, Klaus

*Gerold Welte*

Bgm. Gerold Welte, Laterns

*Thomas Pinter*

Bgm. Thomas Pinter, Meiningen

*Roman Kopf*

Bgm. Roman Kopf, Röthis

*Manfred Vogt*

Bgm. Manfred Vogt, Übersaxen

*Philibert Ellensohn*

Bgm. Philibert Ellensohn, Viktorsberg

*Dietmar Summer*

Bgm. Dietmar Summer, Weiler

*Jürgen Bachmann*

Bgm. Jürgen Bachmann, Zwischenwasser

Region Vorderland-Feldkirch, 17.05.2023